



## **Stadt Nittenau**

### **Gebührenordnung für den Campingplatz einschließlich der Badbenutzung**

**Vom 21. Dezember 2018**

Auf Grund von Art. 23 und 24 Abs. 1 Nr. 1 der Gemeindeordnung erlässt die Stadt Nittenau folgende Satzung:

#### **§ 1**

##### **Allgemeines**

- (1) Für die Platzbereitstellung und die Platzbenutzung werden für den Campingplatz Nittenau in 93149 Nittenau, Lärchenweg 13 nach Maßgabe dieser Satzung Gebühren erhoben.
- (2) Gebührensschuldner ist, wer die Zulassung zur Benutzung eines Stellplatzes erhalten hat sowie deren Gäste und Besucher.
- (3) Die Gebühr entsteht mit der Zulassung zur Benutzung eines Stellplatzes und ist grundsätzlich vor Beginn des Nutzungsverhältnisses zu entrichten. Bei vorzeitiger Beendigung der Platznutzung besteht kein Anspruch auf Rückzahlung bereits bezahlter Gebühren.
- (4) Die Gebührensschuldner sind verpflichtet, die für die Höhe der Schuld maßgeblichen Veränderungen unverzüglich der Stadt Nittenau zu melden und über den Umfang der Veränderungen Auskunft zu erteilen.

#### **§ 2**

##### **Dauerstellplätze**

- (1) Mit der Gebühr für einen Dauerstellplatz sind abgegolten: Aufstellen des Wohnwagens/Wohnmobils, Abstellen eines Pkw innerhalb des Campingplatzes sowie Aufenthalt im Rahmen der allgemeinen Öffnungszeiten, durch den Stellplatzinhaber, dessen Lebenspartner und seinen noch nicht 16 Jahre alten eigenen Kindern.
- (2) Weitere Angehörige oder Bekannte haben als Gäste bei Übernachtungen oder Besuchen die Gebühr nach der jeweils geltenden Gebührenordnung zu entrichten. Wer ohne Entrichtung der Gebühr angetroffen wird, muss den doppelten Tagestarif nachentrichten. Eintrittskarten des Freibades berechtigen nicht zum Aufenthalt am Campingplatz.
- (3) Wird der Stellplatz auch außerhalb des Saisonzeitraums (01. April bis 15. Oktober) belegt, ist zusätzlich eine Winterstellplatzgebühr nach der jeweils gültigen Gebührenordnung zu entrichten.
- (4) Die Stromverbrauchsgebühren werden gesondert nach Maßgabe dieser Gebührenordnung berechnet. Die Verbrauchskosten sind unmittelbar nach Ablesung durch den Campingwart an diesen in bar zu entrichten.
- (5) Inhaber eines Dauerstellplatzes sind verpflichtet, die Aufgabe Ihres Stellplatzes spätestens bis 31. Dezember eines jeden Jahres der Stadt Nittenau schriftlich mitzuteilen.

§ 3

Gebührenhöhe

<b>Tagesgebühren</b>	
Erwachsene und Jugendliche ab 16 Jahren tgl.	6,00 €
Kinder von 3 – 16 Jahren sowie Schüler u. Studenten mit Ausweis tgl.	3,00 €
Wohnwagen/Wohnmobil tgl.	5,00 €
Zelt bis 2 Personen tgl.	2,00 €
Zelt bis 6 Personen tgl.	4,00 €
Zelt ab 7 Personen tgl.	10,00 €
PKW tgl.	2,50 €
Campingfass mit einer Person pro Nacht	35,00 €
jede weitere Person ab 16 Jahren pro Nacht	5,00 €
jedes weitere Person bis 16 Jahren pro Nacht	3,50 €
Kaution einmalig	50,00 €
Ausleihe Bettwäsche pro Person einmalig	2,50 €
<b>Monatsgebühren – Aufenthalt mindestens 24 Tage</b>	
Erwachsene und Personen bis 16 Jahre mtl.	150,00 €
Jugendliche zwischen 16 und 18 Jahren mtl.	70,00 €
Kinder von 3 – 16 Jahren sowie Schüler u. Studenten mit Ausweis mtl.	55,00 €
Wohnwagen/Wohnmobil mtl.	60,00 €
PKW mtl.	35,00 €
Zelt mtl.	35,00 €
<b>Dauerstellplätze (01.04. bis 15.10.)</b>	
Erwachsene einschließlich Ehegatte/eingetragene Lebenspartner und eigene Kinder bis zum vollendeten 16. Lebensjahr, gestaffelt nach Größe des Stellplatzes	
Kategorie I (bis 79 qm)	515,00 €
Kategorie II (80 – 99 qm)	565,00 €

Kategorie III (100-125 qm)	615,00 €
Kategorie IV (126 – 152 qm)	665,00 €
Jugendliche bis zum vollendeten 18.Lebensjahr	80,00 €
<b>Winterstellplatz (16.10. bis 31.03.)</b>	80,00 €
<b>Besucher</b>	
Einzelkarten Erwachsene (gültig 24 Stunden)	3,00 €
Einzelkarten Ermäßigte* (gültig 24 Stunden)	1,50 €
Zehnerkarte Erwachsene (gültig jeweils 24 Stunden)	30,00 €
Zehnerkarte Ermäßigte* (gültig jeweils 23 Stunden)	15,00 €
Saisonkarte Erwachsener (01.04. – 15.10.)	80,00 €
Saisonkarte Ermäßigter* (01.04. -15.10.)	50,00 €
<b>Sonstiges</b>	
Stromverbrauch bei Tagesgästen (pro Tag pauschal)	2,00 €
Stromverbrauch bei einem Aufenthalt von mind. 24 Tagen und Dauerstellplatzinhabern (Abrechnung nach tatsächlichem Verbrauch)	0,50 € / kWh

\* Die Ermäßigung gilt für Kinder und Jugendliche von sechs Jahren bis zum vollendeten 18. Lebensjahr, Studenten und Schüler, Schwerbehinderte mit einem Grad der Behinderung von mindestens 50 % und Senioren, die das 65. Lebensjahr vollendet haben.

#### § 4

#### Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt am 01. Januar 2019 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Gebührenordnung für den Campingplatz einschließlich Badbenutzung vom 01.01.2005, zuletzt geändert am 4. November 2016, außer Kraft.

Nittenau, 21. Dezember 2018

Stadt Nittenau

  
Karl Bley  
Erster Bürgermeister

